

## Amtlicher Teil

Beschlüsse der 61. und 62. Versammlungen des Zweckverbandes JenaWasser	18
- Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung	18
- Beschluss 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung	18
- Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung	18
- Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	19
- Beschluss Aufhebung der Beitragsteile der im Zeitraum 01.01.1993 bis 15.04.1999 geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungssatzung und Entwässerungssatzung	19
- Beschluss Widmung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung – Ergänzung zum Beschluss Nr. 036/01 vom 28.08.2001	20
- Beschluss 3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung	21
- Beschluss 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung	22
- Beschluss Änderung der Investitionspläne Trink- und Abwasser	22
- Beschluss Pflichtenheft zum Gebührensplitting	22
- Beschluss Erschließungsvertrag Sophienhöhe	22

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 ThürKAG:

- 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung vom 30.04.2002	22
- 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 30.04.2002	24
- 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 30.04.2002	25
- 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.04.2002	29

## Öffentlicher Teil

**Wir informieren in dieser Ausgabe zur**

***Einführung getrennter Entgelte für Schmutz- und Regenwasser***



**Seite 33**

### Impressum:

Herausgeber: JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Anschrift JenaWasser, Geschäftsstelle Postfach 100664, 07706 Jena, Fax: 03641 688 605, Telefon: 03641 688 480. Druck: Saalebetriebswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 Schwbg, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. E-Mail: email@jenawasser.de; Redaktionsschluss: 15.05.02  
Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

## **Beschlüsse der 61. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser**

### **2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf zu.

#### **Begründung:**

Im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen wurde beim Zweckverband JenaWasser festgestellt, dass

- a) § 2 Abs. 2 der WBS nicht die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB benennt und daher zu ergänzen ist.
- b) in § 22 Ordnungswidrigkeiten der zulässige Höchstbetrag der Geldbuße nicht ausgewiesen ist.

Die Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ist ohne diese Ergänzungen als rechtswidrig zu beurteilen, insofern wurden die notwendigen Änderungen in der beiliegenden 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung umgesetzt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Ziff. 1.2 obliegt der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen der Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

\*\*\*

### **Beschluss 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stimmt der 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf zu.

#### **Begründung:**

Hier wird auf die analoge Begründung zur 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung verwiesen.

\*\*\*

### **Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung gemäß Variante 2 zu.

#### **Begründung:**

Im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen wurde der Zweckverband JenaWasser darauf hingewiesen, dass die Veranlagung von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder gewerblich genutzt sind, mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 regelmäßig rechtlichen Bedenken begegnet.

Weiter Änderungsbedarf ergibt sich aus der unterschiedlichen Behandlung der Grundstücke in B-Plangebieten, unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich. Während in beplanten Gebieten die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse gilt und bei unbebauten Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines die Geschoszahl oder die Baumassenzahl festsetzenden Bebauungsplanes liegen, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend ist, kommt es nach der jetzt gültigen Satzung bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Bereich auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse an.

Nach aktueller Rechtsprechung führt diese Regelung zur Nichtigkeit der Satzung, da ohne sachlichen Grund eine Ungleichbehandlung vorgenommen wird, die das Vorteilsprinzip verletzt, weil der durch die Anschlussmöglichkeit gebotene Vorteil sich nach der rechtlich zulässigen, nicht nach der tatsächlich verwirklichten Nutzung ergibt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser ist ohne diese

Ergänzungen als rechtswidrig bzw. im letzteren Fall sogar als nichtig zu beurteilen, insofern wurden die notwendigen Änderungen in der beiliegenden 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung umgesetzt.

Die dritte vorgeschlagene Satzungsänderung betrifft die Regelung, mit der die Grundstücke veranlagt werden, die sich teilweise im Innen- und teilweise im Außenbereich befinden. Die bisherige Regelung wird aus unserer Sicht als auch von Seiten des Rechtsamtes der Stadt Jena als sehr schwierig und unverständlich eingeschätzt. Die mit Alternative 2 vorgeschlagene Änderung ist inhaltlich mit der bisherigen Regelung vollkommen identisch.

Gemäß § 9 Absatz 1 Ziff. 1.2 obliegt der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen der Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

\*\*\*

### **Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß Variante 2 zu.

#### **Begründung:**

Hier wird auf die analoge Begründung beim Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung verwiesen.

\*\*\*

### **Beschlüsse der 62. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser**

#### **Beschluss Aufhebung der Beitragsteile der im Zeitraum 01.01.1993 bis 15.04.1999 geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- und Entwässerungssatzungen**

001 Der Beitragsteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 21.01.1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 21.02.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/95), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.10.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/96), geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.02.1998 (Amtsblatt WAJ 3/1998), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.03.1998 (Amtsblatt WAJ 3/1998) wird auf Grund anzunehmender Nichtigkeit im Falle einer gerichtlichen Entscheidung für nicht anwendbar erklärt außer Kraft gesetzt; er wird verworfen.

002 Der Beitragsteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.01.1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93), der Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.02.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/95), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.10.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/96), geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.07.1997 (Amtsblatt WAJ Nr. 4/97), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.07.1997 (Amtsblatt WAJ Nr. 5/97), geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.03.1998 (Amtsblatt WAJ 3/98) wird auf Grund anzunehmender Nichtigkeit im Falle einer gerichtlichen Entscheidung für nicht anwendbar erklärt außer Kraft gesetzt; er wird verworfen.

003 Der Beitragserhebung für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung sowie der Teileinrichtung vollbiologische Kläranlagen sowie Haupt- und Verbindungssammeln zur Finanzierung sollten stets nur die ab dem 16.04.1999 gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- und Entwässerungssatzung zu Grunde gelegt werden, mit der die Absicht bestand, hierdurch die Beitragspflicht zu begründen.

#### **Begründung:**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes JenaWasser haben sich zu diesem zusammengeschlossen, um ihm die Wasserversor-

gung und Abwasserentsorgung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu übertragen. Das gemeindliche Recht zum Satzungserlass nach § 19 und 20 ThürKO ging für diese Belange auf den 1993 gegründeten Zweckverband über.

Der Zweckverband nimmt die Aufgaben auf der Grundlage der Wasserbenutzungs-, Entwässerungs- sowie der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen i.V. mit der Verbandssatzung wahr. Die der Gebühren- und Beitragserhebung zugrunde liegenden ersten Satzungen traten nach Beschlussfassung am 18.01.1993 rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Die Rückwirkung war unbedenklich, da im gesamten künftigen Verbandsgebiet bereits zum Ende des Jahres 1992 umfangreiche Ankündigungen zu Gebührenhöhe und –maßstab vorausgegangen waren.

Grundsatz der Gebühren- und Beitragserhebung ist, dass jeweils die Entgelte erhoben werden, die in dem Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind, in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung enthalten waren. D.h. wenn der Wasserverbrauch 1993 erfolgte, müssen auch die Gebühren erhoben werden, die in den 1993 geltenden Satzungen enthalten waren – unabhängig davon, ob der Wasserverbrauch erst im Jahr 1995 abgerechnet wurde. Analog gilt dies nach der geltenden Rechtsprechung auch für die Beitragserhebung: Entstehung der sachlichen Beitragspflicht = Zeitpunkt geltende Satzung.

Der Zweckverband erhob bis 1996 Beiträge ausdrücklich **nur** für die Grundstücke, die neu an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossen wurden. Danach wurde die Beitragserhebung ausgesetzt. Erst mit der Beschlussfassung am 01.02.1999 über die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzungen, die zum 16.04.1999 in Kraft traten, war es ausdrücklicher Wille der Verbandsversammlung, Beiträge von **allen Grundstückseigentümern** im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zu erheben. Diesen Satzungen lag eine aktuelle Globalkalkulation zu Grunde, aufgrund derer 1,00 DM pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche jeweils für Trink- und Abwasser erhoben werden sollte.

Es wurde bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzungen davon ausgegangen, dass die zuvor gültigen Satzungen nicht mehr Grundlage der Beitragserhebung sein können.

Mit der Satzungsbefugnis nach § 19 und 20 ThürKO i.V. mit § 20 GKG ist auch das negative Recht dazu verbunden, d.h. der Zweckverband kann diese Satzungen auch wieder außer Kraft setzen sowie bei zu befürchtender Nichtigkeit für nicht anwendbar zu erklären. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist dies für die jeweiligen Beitragsteile der Satzungen, die vor dem 16.04.1999 gültig waren erforderlich, um im Zuge der Klarstellung die derzeit geltenden Satzungen der Beitragserhebung allen ab 1.1.1993 entstandenen Beitragspflichten zu Grunde zu legen.

\*\*\*

#### **Beschluss Widmung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung Ergänzung zum Beschluss Nr. 036/01 vom 27.08.2001**

001 Die Verbandsversammlung bestimmt in Ergänzung des Widmungsbeschlusses vom 27.08.2001 als öffentliche Einrichtung die vorgelagerten Ortsnetzkanalisationen und Kläranlagen gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage, die um die

- die in der Anlage 2 dargestellte Teilortskanalisation in der Gemeinde Dorndorf-Stednitz,
- die in der Anlage 3 dargestellt Teilortskanalisation in der Gemeinde Altenberga, Ortsteil Greuda (TOK Greuda 1);
- die in der Anlage 3 dargestellte Teilortskanalisation in der Gemeinde Altenberga Ortsteil Greuda (TOK Greuda 2) und
- die in der Anlage 4 dargestellte Teilortskanalisation in der Gemeinde Sulza erweitert wurde.

002 Für die Einleitung der Abwässer von den an die Teilortskanalisationen angeschlos-

senen Grundstücken sind Grund- und Einleitungsgebühren gemäß § 13 und 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erheben.

003 Die Verbandsversammlung bestimmt weiterhin als öffentliche Einrichtung die Einleitstellen in die Gewässer erster und zweiter Ordnung aus den in der Anlage 5 benannten Entlastungs- und Rückhalteanlagen, den in der Anlage 6 benannten Regenüberläufen sowie die in der Anlage 7 benannten Regenwassersammlern.

004 Die als Anlage zum Widmungsbeschluss vom 27.08.2001 bestätigte Bestandsdokumentation ist zu ergänzen.

#### **Begründung:**

(Auszug)

Die Verbandsmitglieder brachten gemäß § 4 Abs. 2 Verbandssatzung "...ihre zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bestehenden Betriebsanlagen, insbesondere Ortsnetze, in den Zweckverband ein". JenaWasser kann die ihm laut dieser Satzung obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung nur dann sachgerecht erfüllen, wenn es ihm überlassen bleibt, über Organisation, Umfang der Anlage und den Zeitraum ihrer Erstellung eigenverantwortlich zu entscheiden. Im Rahmen des Organisationsermessens bestimmt der Zweckverband, welche Anlagen zur öffentlichen Einrichtung gehören.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören alle Teile, die für die Erfüllung des Zwecks bestimmt und geeignet sind. Die Bestimmungen für den Einrichtungszweck bedeutet die rechtliche Eingliederung in die öffentliche Einrichtung. Dies erfolgt durch Widmung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung; für welche hinsichtlich des dafür erforderlichen Rechtsaktes keine gesetzlichen Regelungen in Thüringen existieren.

Nach § 1 Abs. 2 Entwässerungssatzung bestimmt der Zweckverband Art und Umfang seiner Entwässerungseinrichtung. Zur Entwässerungseinrichtung gehören neben Kanälen, Sonderbauwerken, Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanälen auch Grundstücksan-

schlüsse, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Entwässerungseinrichtung eine ausdrückliche Zustimmung des Zweckverbandes oder seiner Rechtsvorgänger gegeben ist. Öffentliche Kanäle, die bereits vor dem 3.10.1990 bestanden und betrieben wurden, genießen Bestandschutz und werden im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit der Sachenrechtsdurchführungsverordnung durch Leitungsrecht gesichert.

\*\*\*

#### **Beschluss 3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

#### **Begründung:**

Die Handlungsempfehlungen der Prüfgruppe des Thüringer Innenministeriums enthalten unter anderem den Hinweis, dass der wirtschaftliche Grundstücksbegriff, der bis jetzt Bestandteil der Satzung ist, durch den Buchgrundstücksbegriff zu ersetzen ist.

Von Belang ist die Definition insbesondere bei der Beitragsveranlagung, da der Beitrag grundstücksbezogen ist. Das Kommunalabgabengesetz selbst enthält jedoch keine Definition zum Begriff des Grundstückes. Grundsätzlich ist vom Buchgrundstück auszugehen und unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs immer nur dann vom Buchgrundstück abzuweichen, wenn Inhalt und Sinn des Beitrages der Veranlagung nach dem Buchgrundstück vollkommen unangemessen wäre.

Diese Rechtsauffassung gilt auch dann, wenn die Satzung auf die wirtschaftliche Einheit abstellt oder hierzu keine Regelungen enthalten sollte.

Für den Zweckverband hat diese Satzungsänderung keine Auswirkungen, da die Veranlagung auch in der Vergangenheit entsprechend erfolgte und zukünftig damit klarstellenden Charakter trägt.

#### **Beschluss 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

##### **Begründung:**

Zur Begründung wird auf die analogen Ausführungen zur 3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung verwiesen.

\*\*\*

#### **Beschluss Änderung der Investitionspläne Trink- und Abwasser**

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Investitionspläne Trink- und Abwasser gemäß Anlage mit Streichung der Verpflichtungsermächtigungen der Position 52213 "Sammler Planetarium" zu.

##### **Begründung:**

Die Änderungen zum Investitionsplan Abwasser und Trinkwasser des Jahres 2002 haben keine Auswirkungen auf die Haushaltssatzung 2002, da sie hinsichtlich der Gesamtinvestitionsaufwendungen wertneutral gestaltet sind.

Die Überarbeitung der Pläne wurde durch von der Planung abweichende Ausschreibungsergebnisse sowie durch die Verschiebung von Maßnahmen ins Folgejahr notwendig.

Die konkrete Begründung der Veränderungen der Einzelmaßnahmen ist in der Anlage beigefügt.

\*\*\*

#### **Beschluss Pflichtenheft zum Gebührensplitting**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stimmt dem Pflichtenheft zur Einführung getrennter Entgelte für Schmutz- und Niederschlagswasser zu.

##### **Begründung: (Auszug)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschloss am 18.02.2002 im Grundsatz, getrennte Entgelte für Schmutz-

und Niederschlagswasser einzuführen. Die Umgestaltung bedarf umfassender Vorbereitungsarbeiten, zu denen insbesondere eine aufwändige grundstücksbezogene Datenermittlung, aber auch eine wirtschaftliche Grunddatenermittlung gehören.

Bestandteil des Beschlusses war auch der Auftrag an die Geschäftsleitung, bis zur heutigen Verbandsversammlung einen Ablaufplan für die stufenweise Abarbeitung des Projektes vorzulegen.

\*\*\*

#### **Beschluss Erschließungsvertrag Sophienhöhe**

001 Die Verbandsversammlung stimmt dem Erschließungsvertrag zum Bebauungsplangebiet "Sophienhöhe" mit der Kathan Baurträger GmbH Jena zu.

002 Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen, sofern dieser dem beigefügten Entwurf wirtschaftlich entspricht.

##### **Begründung:**

Die Kathan Baurträger GmbH Jena plant, in Jena im Bereich des Bebauungsplanes Sophienhöhe Wohnhäuser zu errichten. Die dafür notwendigen Erschließungsarbeiten sind sehr kostenaufwendig, so dass mit beigefügtem Vertrag die Übertragung der Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen auf den Erschließungsträger, die Kathan Baurträger GmbH, vorgeschlagen wird. Das Unternehmen wird danach die vollständigen Erschließungskosten sowie auch eine angemessene Kostenbeteiligung für die sonstigen zusätzlichen Aufwendungen entrichten.

\*\*\*

#### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 Thür-KAG:**

#### **2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung – (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. Sl 177), und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 18.03.2002 beschlossene Satzung:

### Artikel I

§ 2 Absatz 2 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer - erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt."

### Artikel II

§ 22 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

#### "§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 6 Absatz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Absatz 5 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 4 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.
7. entgegen § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 4 Satz 2, und § 15 Absatz 2 Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt."

### Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

\*\*\*

#### Hinweis zur Bekanntmachung

#### 2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 007/02 beschlossen. Das Thürin-

ger Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.1-1406-004/95-J vom 02.04.2002 den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 4 und 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

### **3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung – (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 18.03.2002 beschlossene Satzung:

## **Artikel I**

§ 2 Absatz 2 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer - erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt."

## **Artikel II**

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

### **"§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
5. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt.



**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

\*\*\*

**Hinweis zur Bekanntmachung****3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung  
des Zweckverbandes JenaWasser**

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 008/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.1-1406-003/95-J vom 02.04.2002 den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 4 und 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur  
Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS)  
des Zweckverbandes JenaWasser**

**vom 30.04.2002**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259), sowie § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178), sowie des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 178) erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.03.2002 beschlossene folgende Satzung:

**Artikel I**

Der Beitragsteil der Satzung - § 1 bis § 9 - erhält folgende Fassung:

**"§ 1****Abgabenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist (Wasserversorgungsbeiträge).

2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen

Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) lie-

gen, die Fläche, die nach baurechtlichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

- d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt

durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet,

- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

- (5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

## § 6

### Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bis einschließlich 11.08.2000 verschafft wurde;

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,55 € pro Quadratmeter gewichtete  
Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberech-  
tigt sind,

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete  
Grundstücksfläche zuzüglich der ge-  
setzlichen Umsatzsteuer sowie

2. in den Fällen, in denen die Möglichkeit  
zum Anschluss des Grundstücks an die  
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
ab dem 12.08.2000 verschafft wurde

für Personen, die nicht vorsteuerabzugs-  
berechtigt sind,

0,59 € pro Quadratmeter gewichtete  
Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberech-  
tigt sind,

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete  
Grundstücksfläche zuzüglich der ge-  
setzlichen Umsatzsteuer.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekannt-  
gabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Vorauszahlung, Verrattung

- (1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt  
Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag  
nach Maßgabe des Baufortschritts bis  
zu 80 % der voraussichtlichen Beitrags-  
schuld, sobald mit der Ausführung der  
beitragspflichtigen Maßnahme be-  
gonnen worden ist.
- (2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen  
gilt § 7 entsprechend.

### § 9 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor  
Entstehen der Beitragsschuld abgelöst  
werden. Der Betrag einer Ablösung be-

stimmt sich nach der Höhe des voraus-  
sichtlich entstehenden Beitrages.

- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung  
durch Vereinbarung zwischen dem  
Zweckverband JenaWasser und dem  
Beitragspflichtigen getroffen. Ein  
Rechtsanspruch auf Ablösung besteht  
nicht."

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum  
16.04.1999 in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

\*\*\*

## Hinweis zur Bekanntmachung

### der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenut- zungssatzung

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit  
Beschluss-Nr. 009/02 beschlossen. Das  
Thüringer Landesverwaltungsamt hat nach  
der Anzeige der Satzung durch den Zweck-  
verband am 21.03.2002 mit Schreiben Az.  
204-1524.20-007/01-J vom 29.04.2002  
die Satzung in der beschlossenen Fassung  
genehmigt und dem Zweckverband die Kos-  
ten des Verfahrens auferlegt.  
Auszug aus der Begründung der Genehmi-  
gung:

"Die Satzung ist gemäß § 2 Abs. 4 a  
Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig.  
Zuständige Genehmigungsbehörde ist  
gem. § 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs.  
1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommu-  
nale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG)  
das Thüringer Landesverwaltungsamt.  
Die Satzung ist rechtmäßig zu Stande  
gekommen und steht mit den einschlä-  
gigen Rechtsvorschriften im Einklang.  
Sie war daher zu genehmigen. Die Sat-

zung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Bekanntmachung ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.

Im Auftrag  
gez. Singer

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 30.04.2002

Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser**

**vom 30.04.2002**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259), sowie § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.~~

*Soweit im Text auf "Anlagen" verwiesen wird, können diese aus technischen Gründen nicht abgedruckt werden. Sie können jedoch jederzeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.*

durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178), sowie des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 178) erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.03.2002 beschlossene folgende Satzung:

### **Artikel I**

Der Beitragsteil der Satzung - § 1 bis § 10 – erhält folgende Fassung:

#### **"§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammeln, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspaltung).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7

EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3

#### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Nr. 1 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragspflichtiger

- 1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach baulichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  - d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
  - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
  - c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,
  - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.
- (5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Abwasser(teil)beitrag wird für

zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

erhoben.

## § 7

### Beitragssatz

Der Abwasser(teil)beitrag beträgt für

zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

## § 8

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 9



### Vorauszahlung, Verrattung

- (1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 8 entsprechend.

### § 10 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband JenaWasser und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.1999 in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

### Hinweis zur Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 010/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nach der Anzeige der Satzung durch den Zweckverband am 21.03.2002 mit Schreiben Az.

204-1524.20-006/01-J vom 29.04.2002 die Satzung in der beschlossenen Fassung genehmigt und dem Zweckverband die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Auszug aus der Begründung der Genehmigung:

"Die Satzung ist gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Satzung ist rechtmäßig zu Stande gekommen und steht mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang. Sie war daher zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Bekanntmachung ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. .

Im Auftrag  
gez. Singer

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -



Fortsetzung der Informationsreihe:

### Einführung von getrennten Entgelten für Schmutz- und Niederschlagswasser

In der letzten Ausgabe unseres Amtsblattes informierten wir Sie über Grundsätzliches zu diesem Thema.

Die Verbandsversammlung unseres Zweckverbandes hat den Grundsatzbeschluss zur Einführung dieser Entgelte gefasst und das Pflichtenheft – den Aufgaben- und Ablaufplan – bestätigt.

## Zum Gebührenmaßstab

Wieviel Regenwasser vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, richtet sich

☞ nach den versiegelten und angeschlossenen Flächen sowie

☞ wie diese Flächen versiegelt sind.

Die Verbandsversammlung hat sich für die gerechteste Lösung entschieden:

Jede versiegelte und angeschlossene Fläche wird noch einmal differenziert nach der **Art der Versiegelung**, d.h. ob eine Fläche asphaltiert, mit unverfugten Platten oder mit Rasengittersteinen (Ökopflaster) befestigt ist. Ebenso wird bei angeschlossenen Dachflächen nach normalen mit Dachziegeln gedeckten und nach Gründächern unterschieden.

Diese Unterscheidung wird mit einem sogenannten **Abflussbeiwert** in Prozent durchgeführt.

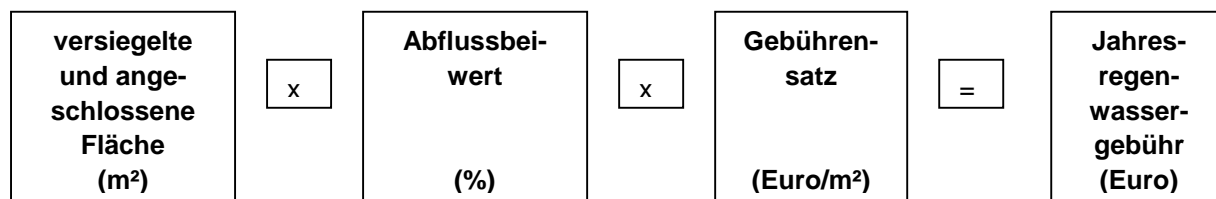
differenziert wird z.B.:

- Dächer
- Gründächer
- Asphalt, Beton verfugte Platten
- Verbundsteine, unverfugte Platten
- Rasengittersteine, "Ökopflaster"

Der Gebührenmaßstab wird also lauten:

$$\frac{\text{Gebührensatz}}{\text{versiegelte und angeschlossene Fläche}} = \frac{\text{Euro}}{\text{Quadratmeter}}$$

## Faustregel zur Ermittlung:



## Wie werden diese Flächen ermittelt?

### Die Ermittlung soll im Wege einer Selbstauskunft erfolgen!

D.h. jedem Grundstückseigentümer werden Formblätter zugesandt, in die er die **selbst ermittelten versiegelten angeschlossenen Flächen** einträgt.

Selbstverständlich werden diesem Brief ausführliche Erläuterungen beigelegt und auch ausreichende Kontakte für telefonische Rückfragen angegeben.

**Jeder** meldet also selbst, wie viel Quadratmeter versiegelte und angeschlossene Flächen auf seinem Grundstück vorhanden sind.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass jede 66. Erklärung unsererseits überprüft wird.

## Wann wird die neue Gebühr eingeführt?

### **Voraussichtlich ab 2004!**

Die Ermittlung der Kosten der Regenwasserbeseitigung sowie die Auswertung aller Auskünfte der Grundstückseigentümer zu den von ihnen angegebenen Flächen wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Summe aller Flächen im Verbandsgebiet wird den zu ermittelnden Niederschlagswasserkosten gegenübergestellt, woraus sich ein Gebührensatz pro Quadratmeter versiegelter und angeschlossener Fläche ergibt.

## Wie hoch wird die Regenwassergebühr sein?

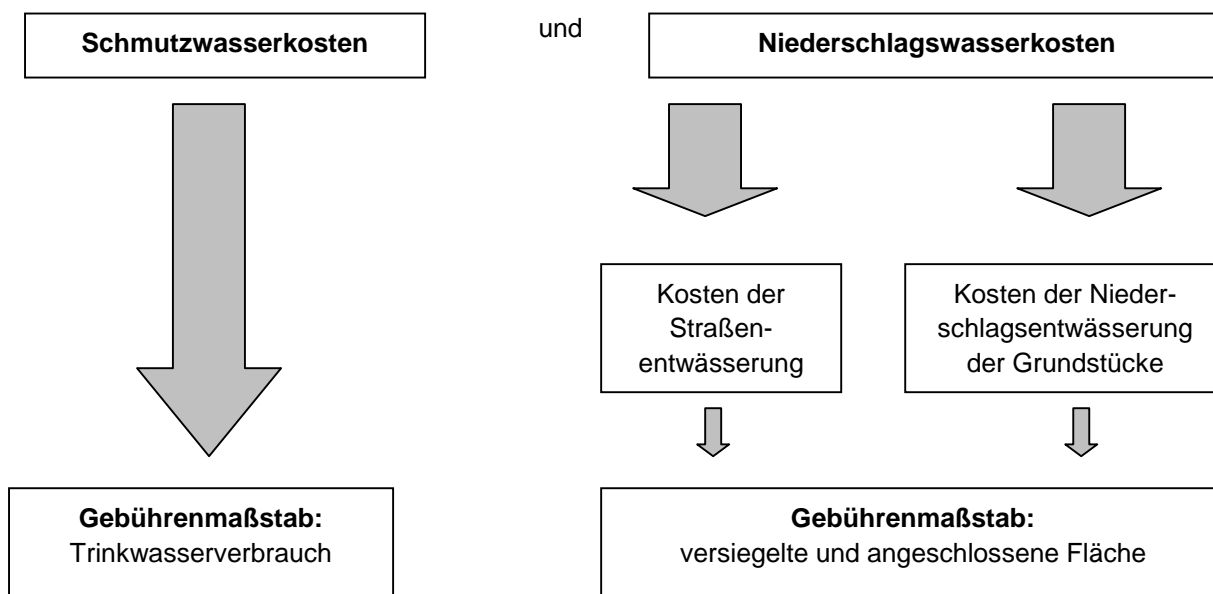
Das können wir Ihnen erst sagen, wenn die Kalkulation fertig ist, d.h. wenn wir ermittelt haben, wie viel die Regenwasserbeseitigung pro Jahr kostet und wie viel versiegelte und angeschlossene Flächen im Verbandsgebiet unseres Zweckverbandes vorhanden sind.

### Wir bitten deshalb um etwas Geduld!

Wir rechnen damit, dass ab ca. Mitte nächsten Jahres (2003) Angaben zur Höhe der Regenwassergebühr gemacht werden können.

## So werden die Regenwasserkosten ermittelt:

Die **Gesamt-Kosten der Abwasserbeseitigung** (Abschreibungen, Instandhaltungen, Energiekosten usw.) werden im Rahmen einer Kostenträgerrechnung aufgeteilt in und wie folgt in den Gebührenmaßstäben umgesetzt:



# Wer zahlt für die Regenwasserbeseitigung von den öffentlichen Straßen?

**Wie bisher auch:** die Straßenbaulastträger, also die Städte Jena und Camburg und die übrigen Mitgliedsgemeinden des Verbandes. Bisher erfolgte die Beteiligung jedoch pauschal mit 10 % an den gesamten Kosten für die Abwasserbeseitigung.

---

**- Fortsetzung folgt -**